

**Begründung für die Ausweisung des
Naturschutzgebietes „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“**

- Anlage I - Übersichtskarte zu den Detailkarten zu der Begründung gemäß Anlagen II + III
- Anlage II - Detailkarten zu der Begründung (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie Waldlebensraumtypen und Gesamterhaltungszustände)
- Anlage III - Detailkarten zu der Begründung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele der Schutzgebietsausweisung

Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ dient vor allem der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) an das europäische Schutzgebiet FFH-136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (FFH-Gebietsnr. DE 4228-331).

Das Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ umfasst vollständig das europäische Schutzgebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ in dem so genannten Netz „Natura 2000“ der Europäischen Union und dient der Unterschützstellung des FFH-Gebietes 136 im Landkreis Göttingen.

Die Regelungen der FFH-Richtlinie fordern eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der europäischen Arten und Lebensraumtypen (LRT) aus den Anhängen der genannten Richtlinie, die für das FFH-Gebiet 136 wertgebend sind. So soll laut Artikel 2 der Richtlinie ein *günstiger Erhaltungszustand* der im Gebiet vorkommenden Arten und LRTs gewahrt oder wiederhergestellt werden. Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist diesem Ziel dadurch Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden. Durch die Unterschützstellung als NSG kommt der Landkreis dieser Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 136 nach.

Gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Verordnung führt daher die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ explizit als Teil des besonderen Schutzzweckes der Verordnung auf. Denn diese Natura-2000 bezogenen

Schutzgüter dienen – neben den ebenfalls genannten allgemeinen naturhaushaltlichen Schutzgütern des Gebietes - als Grundlage für die im Verordnungstext folgenden Verbots- und Erlaubnisvorbehaltstatbestände, sowie der Einschränkungen der Freistellungen.

Die Unterschutzstellung dient ansonsten der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften für das Gebiet wertbestimmender Arten, dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen, dem Schutz der Ruhe und Ungestört-heit der Natur sowie der Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit des Gebietes. Die genannten fachlichen Gründe für die Unterschutzstellung sind insgesamt unter § 3 der Verordnung aufgeführt.

II. Begründung der Schutzgebietskategorie

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sollen die gemeldeten FFH-Gebiete „zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG“ erklärt werden. Die Wahl der Schutzkategorie aus dem Katalog des § 20 Abs. 2 BNatSchG bleibt daher grundsätzlich dem Ordnungsgeber überlassen. Es muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die EU-rechtlich vorgegebenen Erhaltungsziele erreicht werden und das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt. Nur eine Unterschutzstellung, die durch konkrete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sämtlicher im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt, genügt den EU-rechtlichen Anforderungen (vgl. Niederstadt, NVwZ 2008, 126/127).

Für die hier gegenständliche Teilfläche des FFH-Gebietes 136 ist eine Unterschutzstellung in der Gebietsschutzkategorie NSG vorgesehen. Leitend war hier, dass insbesondere die Karstlandschaft mit seinen charakteristischen Strukturen wie Erdfällen, Schwinden und Höhlen, die Vielzahl naturnaher Teiche im Schutzgebiet sowie die natürlichen Fließgewässerabschnitte und Talauen mit ihrer Begleitvegetation nur mit einem umfassenden Veränderungs- und Beeinträchtigungsverbot vor der Vielzahl möglicher schädlicher Einflüsse geschützt werden können. Dies kann in dem notwendigen Maße lediglich im Rahmen der Ausweisung als Naturschutzgebiet gewährleistet werden.

III. Begründung der Gebietsabgrenzung

Grundlage der Gebietsabgrenzung ist zunächst die FFH-Gebietsgrenze, welche im Rahmen des Meldeverfahrens 2004 vom Land Niedersachsen an die europäische Kommission übermittelt wurde. Diese Abgrenzung wurde in der Folge von der zuständigen Landesbehörde, dem Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), weiter präzisiert. Diese „präzisierte FFH-Grenze“ bildete die Arbeitsgrundlage für das vorliegende Schutzgebiet.

Bei der vorliegenden Gebietsabgrenzung wurden kleinflächig angrenzende Bereiche, die außerhalb der präzisierten FFH-Grenze liegen, dem Schutzgebiet zugeschlagen. Dabei wurde vor allem die in diesen Bereichen vorherrschende Wald- oder Offenlandbiotopstruktur berücksichtigt. So wurden Teilbereiche, die von gleichartiger naturhaushaltlicher Art und Wertigkeit wie die angrenzenden Biotope im Schutzgebiet waren, in das NSG integriert. Darüber hinaus wurden teilweise auch außerhalb gelegene Bereiche, die keine Ähnlichkeit mit der Biotopstruktur im direkt angrenzenden FFH-Gebiet aufwiesen, in das Schutzgebiet aufgenommen – so etwa, wenn hier wertvolle Biotope anzutreffen waren, die für sich genommen einem Schutzzweck der NSGVO entsprachen. Zusätzlich zu diesen ökologischen Beweggründen war zum Teil auch ausschlaggebend, dass eine klare Abgrenzbarkeit des NSG nur unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Bereiche gegeben war (etwa entlang von Wegen, Flurstücken oder Forstabteilungen oder auch entlang von klar abgrenzbaren Landschaftselementen). In solchen Fällen erfolgte dann eine „Arrondierung“ über das eigentliche FFH-Gebiet hinaus.

Insbesondere folgende Bereiche wurden dabei im vorgenannten Sinne dem NSG zugeschlagen:

1.

Abschnitt der Steina unmittelbar östlich der Ortslage von Nüxei (Gemarkung Steina, Flur 3, Flurstücke 115/2, 127/5, 63, 62/1 - Teilflächen), ca. 0,45 ha

Die Einbeziehung der Steina und der angrenzenden Grünlandflächen bei Nüxei soll die NSG-Ausklammerung eines kurzen Abschnittes des ansonsten ober- und unterhalb als NSG geschützten, naturnahen Fließgewässers mit Vorkommen von FFH-LRT 91E0 und 6430 aufheben. Es erfolgt darüber hinaus in den Bereichen eine eindeutige, nachvollziehbare Grenzziehung.

2.

Erweiterung im Bereich Mehholz (Gemarkung Walkenried, Flur 16, Flurstücke 1/2 und 1/4 –Teilflächen), ca. 0,26 ha

Bei der hinzugenommenen Teilfläche handelt es sich um den Schutzzweck entsprechende FFH-LRT 9130 Waldbereiche in herausgehobener Ausprägung.

IV. Begründung für die Aufnahme von Arten in den besonderen Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele

Im Schutzzweck wurden zum einen die im Standarddatenbogen aufgeführten, signifikanten Arten und Lebensraumtypen berücksichtigt, sowie die Arten, von denen sichere Nachweise aus den letzten 20 Jahren im Gebiet vorliegen, soweit sie als gefährdet gelten bzw. relevant sind für das Netz Natura 2000.

B. Besonderer Teil

I. Verbote - § 3 NSGVO

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Verbotsnormen dienen insgesamt dem Ziel, sowohl dieser bundesrechtlichen wie auch den bereits oben genannten unionsrechtlichen Schutzanforderungen an das NSG gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei werden diese Restriktionen flankiert durch diesbezügliche Einschränkungen der Freistellungen.

Die in der Verordnung formulierten Ver- und Gebote tragen zusammen mit dem zu einem späteren Zeitpunkt separat zu formulierenden Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan (ehemals Pflege- und Entwicklungsplan) ebenfalls dazu bei, dass auch dem unionsrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsgebot des Artikels 6 Abs.1 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Im Rahmen der „insbesondere“ Aufzählung werden einzelne Handlungsweisen und Vorhaben genannt, die im Rahmen des ohnehin bestehenden Veränderungs- und Beschädigungsverbotes von besonderer praktischer Relevanz sind. Maßgeblich ist bei allen genannten Verbotstatbeständen, dass sie geeignet sind, einzelne in § 2 NSGVO genannte Schutzzwecke zu beeinträchtigen.

zu § 3 – die einzelnen Verbotstatbestände

1.) zu Abs.1 S.1 NSGVO

Die Vorschrift übernimmt neben den vorgenannten Bestimmungen zum NSG den Wortlaut der gesetzlichen Vorgabe in Bezug auf das Verbot von „Veränderungen und Störungen“, die FFH-Ziele erheblich beeinträchtigen - § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG. Da diese Regelung unabhängig von den Verordnungsinhalten ohnehin gilt, ist dies zunächst eine reine Wiederholung der Rechtslage. Sie dient darüber hinaus aber auch der Verdeutlichung und Transparenz der FFH bezogenen Einschränkungen für den Bürger. Dieses auf den ersten Blick sehr weitgehende Verbot wird durch die später folgenden ebenfalls weitreichenden Freistellungen in der Anwendungsrelevanz erheblich reduziert. Es dient daher vor allem als Auffangtatbestand für atypische Fälle, die abseits der regelmäßig anfallenden Handlungen in Waldgebieten (hier etwa Waldbewirtschaftung, Betretensrechte, Veranstaltungen etc.) auftreten könnten.

2.) zu Abs.1 S.2 Nr.1 bis Nr.3 NSGVO

Das Verbot dient auch der Ungestörtheit des Gebietes, dabei insbesondere in Bezug auf die wertgebenden Still- und Fließgewässer mit ihrer Begleitflora und –fauna wie auch der im Gebiet vorhandenen wertgebenden Schwinden und Höhlen mit deren Bedeutung als Quartier für Fledermausarten.

3.) zu Abs.1 S.2 Nr.4 NSGVO

Die Regelung dient dem Schutz sämtlicher Felsen in dem Plangebiet. Damit soll zunächst dem besonderen Schutzzweck und FFH Erhaltungsziel der NSGVO gemäß § 2 Abs.3 Nr.2 h) NSGVO Rechnung getragen werden. Die Felsen sind darüber hinaus prägender Bestandteil des Gebietes (siehe § 2 Abs.1 NSGVO), so dass ein umfassender Schutz der in dem Gebiet vorkommenden Felsen insgesamt geboten ist.

Nr.4 schränkt das allgemeine Recht auf Betreten der „freien Landschaft“ gemäß § 23 Abs.1 NWaldLG für die Nutzungsform des Bekletterns von Felsen ein. Weiterhin zulässig bleibt das Klettern an den in § 4 Abs.2 Nr. 13 genannten Felsbereichen bzw. den in der Anlage 3.1 und 3.2 gekennzeichneten Kletterrouten. Bei den genannten freigestellten Kletterfelsen ist dabei sowohl das Klettern mit Hilfsmitteln, wie auch das Klettern ohne solche (das sog. „Bouldern“) erlaubt. Darüber hinaus ist jedoch das Klettern an den nicht in der Freistellung genannten Felsen - in allen Varianten - untersagt. Die Felsen haben als Verbreitungsgebiet seltener Flechten, Farne und Moose eine wichtige Funktion für den besonderen Schutzzweck der NSGVO. So ist der Erhalt der Felsspaltvegetation gemäß § 2 Abs.4 Nr.2 h) NSGVO direkt abhängig von der naturhaushaltlichen Qualität der in dem Gebiet vorkommenden Kalkfelsen. Ein umfassender Schutz dieser Lebensräume ist daher grundsätzlich angezeigt. Gleichwohl wird versucht, auch den Interessen des Klettersports in dem Gebiet durch die genannten Freistellungen Rechnung zu tragen. Im Auftrag des Altkreises Osterode am Harz wurden umfassende Untersuchungen an Felsen in Bezug auf den Besatz mit Farnen, Flechten und Moosen (sog. „Kryptogame“) durchgeführt („Naturschutzfachliche Begutachtung von Moosen, Flechten, Farnen und Blütenpflanzen an diversen Felsformationen im Landkreis Osterode am Harz“, Osterode am Harz, Thiel/Bültmann /Preußing, 2015). Anhand der gutachterlichen Feststellungen war es möglich, die untersuchte Felsformation „Römerstein“ in bestimmten Bereichen für das Klettern freizugeben. Dabei ergaben sich die in den Anlagen 3.1 und 3.2 dargestellten Kletterzonen bzw. Kletterrouten („Zonierung“).

4.) zu Abs.1 S.2 Nr.5 NSGVO

Das Befahrungsverbot des Gebietes außerhalb öffentlicher Wege etc. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art dient vor allem dem Schutz diverser in den Schutzzwecken genannter Waldgesellschaften aber auch des besonderen, karsttypischen Gebietscharakters. Damit sollen insbesondere Erholungssuchende, aber auch Sporttreibende (Klettern, Mountainbike), darauf verwiesen werden, die Nutzung von weiteren, nicht öffentlichen Fahrwegen bei der Erschließung des Gebietes für ihre Zwecke auszunehmen.

Ein Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Wegen durch Berechtigte ist in § 4 Abs.2 Nr.2 NSGVO weiterhin freigestellt. Hierdurch sollen insbesondere Mitarbeiter im Bereich der Forstbewirtschaftung wie auch Waldbesitzer in die Lage versetzt werden, sämtliche Wege und Straßen des Gebietes für Ihre Zwecke auch mit Kraftfahrzeugen erreichen zu können. Aufgrund der berechtigten Interessen der genannten Nutzergruppen wie auch des erwartbar geringeren Verkehrsaufkommens ist hier eine Einbuße in Bezug auf die genannten Schutzziele hinzunehmen.

5.) zu Abs.1 S.2 Nr.6 NSGVO

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der Stillgewässer vor Störungen durch ein Befahren mit motorbetriebenen Booten. Dabei stellen vor allem die besonderen Schutzzwecke gemäß § 2 Abs.2 S.2 Nr. 4, Nr.8 und Nr.11 aber auch die FFH Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs.4 Nr.1 a), Nr.2 a) – c) sowie Nr.3 d) NSGVO die maßgeblichen Schutzobjekte in diesem Zusammenhang dar.

6.) zu Abs.1 S.2 Nr.7 NSGVO

Das Verbot dient ebenso wie die vorgenannte Nr. 6 insbesondere dem Schutz der wertgebenden Stillgewässer. Zusätzlich sind hier die Schutzzwecke bezüglich der gewässerbegleitenden Vegetation gemäß § 2 Abs.4 Nr.3 e) NSGVO maßgeblich.

7.) zu Abs.1 S.2 Nr.9 und Nr.10 NSGVO

Die beiden Verbote dienen dem Schutz des Gebietes abseits der Wege vor Störungen und mechanischen Schädigungen. Dies gilt grundsätzlich für eine Vielzahl der in § 2 Abs.2 und Abs.4 NSGVO genannten wertgebenden Biotope, wie etwa den sensiblen oberen Karstbodenschichten. Das Verbot des Befahrens des Gebietes mit Fahrrädern bezieht sich vor allem auf besonders eingriffsintensive Formen des schnellen Befahrens des Geländes mit Mountainbikes („Downhill“). Diese Art der Nutzung ist nach den „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (RdErl. d. ML v.05.11.2016 - VORIS 79100 -) Ziff. 5.2 regelmäßig eine unzumutbare Beeinträchtigung der Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen und damit nicht von dem allgemeinen Recht zum Betreten der freien Landschaft gedeckt. Diese Wertung liegt auch dem Verbot der Nr.10 zu Grunde. Es ist damit auch eine allgemeinverbindliche, öffentlich-rechtliche Regelung geschaffen, die auch einer effektiveren Abwehr solcher Gebietsnutzungen dient.

8.) zu Abs.1 S.2 Nr.11 NSGVO

Der Einsatz von Fluggeräten aller Art wurde in dem NSG unterbunden, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungszeile insgesamt zu minimieren. Auch dieses Verbot ist Ausdruck des generellen Veränderungs- und Störungsverbot im Regime des NSG. Aufgrund der erwartbar begrenzten Störwirkung durch Fluggeräte (v.a. Drohnen) für landwirtschaftliche, forstliche sowie jagdliche Zwecke, wurde deren Einsatz von dem Verbot ausgenommen.

9.) zu Abs.1 S.2 Nr.12 NSGVO

Das Verbot ist Ausdruck des umfassenden Beschädigungs- bzw. Störungsverbotes in § 3 Abs.1 S.1, S.2 Nr.2 NSGVO. Es dient dem Schutz diverser in den Schutzzwecken genannter Biotope vor unterschiedlichen Störungen und Beeinträchtigungen, die typischerweise im Kontext von Menschenansammlungen zu erwarten sind. Die Intensität der Beeinträchtigungen variiert dabei je nach Art der Veranstaltung. Diese können etwa bei Begehungen durch Lärm, Trittschäden und diversen andere Störungen intensiver ausfallen. Eine vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist

daher notwendig, um übermäßigen Beeinträchtigungen vorher entgegenwirken zu können. Das Verbot korreliert mit der entsprechenden Freistellungsregelung in § 4 Abs.2 Nr.2 g) NSGVO in Bezug auf das Betreten abseits der Wege.

10.) zu Abs.1 S.2 Nr.13 NSGVO

Das Verbot dient dem Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch „wildes Campen“ insbesondere bezüglich der Schutzzwecke der NSGVO zu den verschiedenen Wald- und Offenlandlebensraumtypen. Typischerweise ist mit solchen Aktivitäten ein regelmäßiges Aufsuchen von bestimmten Plätzen verbunden, an denen dann schwerpunktmäßige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - etwa durch Beseitigung von Unterholz, das Anlegen von Fußpfaden oder das Hinterlassen von Abfällen – vorliegen. Darüber hinaus soll die Waldbrandgefahr minimiert werden.

11.) zu Abs.1 S.2 Nr.14 NSGVO

Die im Gebiet vorhandenen Höhlen und Schwinden sind als prägende Elemente des Südharzer Zechsteingürtels Erhaltungsziel des NSG. Sie stellen darüber hinaus Lebensstätten der schutzzweckentsprechenden Fledermausarten dar. Um eine übermäßige Belastung dieser typischen Formationen in ihren Funktionen als Lebensstätten - teilweise im Rahmen von erwartbar hohen Besucherzahlen - zu verhindern, ist das Betreten dieser Bereiche daher grundsätzlich zu untersagen. Gleichzeitig dient der Ausschluss des Betretens der Höhlen und Schwinden auch der Sicherheit der diesbezüglich interessierten Erholungssuchenden. Ein Betreten dieser Bereiche im Rahmen von wissenschaftlich geleiteten Exkursionen ist weiterhin möglich (§ 4 Abs.2 Nr.2 f) NSGVO).

12.) zu Abs.1 S.2 Nr.15 NSGVO

Das Verbot dient der Integrität des gesamten Schutzregimes des NSG in seiner gegenwärtigen, schützenswerten Ausprägung. Durch die aktive Ausbringung von Pflanzen oder Tieren droht die vorhandene Struktur von Fauna und Flora im Schutzgebiet verfälscht zu werden. Dies gilt insbesondere für die in der Norm explizit genannten gentechnisch veränderten oder nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier-oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Die Definition des Begriffs „invasive Art“ ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

13.) zu Abs.1 S.2 Nr.16 und Nr.17 NSGVO

Das Verbot von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Aufforstungen dient insbesondere dem Schutz der Offenlandstruktur bzw. der diesbezüglichen LRTs (vgl. etwa § 2 Abs.4 Nr.1 c), d), e), Nr.2 d), f) und g) NSGVO vor dem typischen Folgen solcher Vorhaben wie etwa dem Rückgang von Offenlandlebensräumen zugunsten

artenarmer Nadelholzkulturen, der landschaftsuntypische monotone Blockformen sowie der Veränderungen im Bodengefüge durch Nadelstreu etc.

14.) zu Abs.1 S.2 Nr.18 NSGVO

Das Verbot dient dem Schutz eines besonderen Vorkommens von Eibe und Elsbeere in einem Seggen-Buchenwaldbestand in dem genannten Bereich. Das Vorkommen der Baumarten ist aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Gefährdungsgrades besonders zu schützen.

16.) zu Abs.1 S.2 Nr.19 NSGVO

Das Errichten von baulichen Anlagen aller Art im NSG widerspricht im besonderen Maße dem allgemeinen Störungs-, Beeinträchtigungs- und Veränderungsverbot im NSG. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz insbesondere in Bezug auf „untergeordnete“ Bauten, die ebenfalls dem Verbot unterliegen, ist eine explizite Nennung hier angezeigt.

II. Freistellungen

1. Allgemeine Freistellungen – § 4 Abs.2 NSGVO

a) zu Nr.1

Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten und befahren dürfen, daher erfolgte hier eine allgemeine Freistellung ohne Bezug zu weiteren Modalitäten.

b) zu Nr.2

Hier wird das Betreten und Befahren des Gebietes durch Dritte geregelt.

Die Naturschutzbehörde und von ihr Beauftragte sind für die Einhaltung der Verbote und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten werden. Auch das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung und zum Management invasiver Arten sowie zu Forschung, Lehre und Bildung ist aufgrund eines hier bestehenden öffentlichen Interesses freigestellt. Freigestellt sind damit auch die mitgenannten Maßnahmen, zu deren Zweck die Betretung bzw. Befahrung erfolgt. Von der Freistellung werden auch Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages erfasst. Eine Beeinträchtigung ist hier, auch aufgrund des Umstandes, dass unabhängig von der Freistellung zum Betreten und Befahren alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie zum Beispiel das Störungsverbot (beispielsweise durch vermeidbaren Lärm) weiter gelten, hinzunehmen. Das Störungsverbot impliziert unter anderem, dass Adressaten der Freistellungsregelung die entsprechenden Lokalitäten auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufsuchen.

Bei den beiden letztgenannten Freistellungen ist darüber hinaus mit einem Zustimmungsvorbehalt sichergestellt, dass einzelfallbezogen erwartbare Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen vermieden werden können.

c) zu Nr.3

In ausgewählten Bereichen kann ein Betreten des Gebietes auch aus Freizeit- und Erholungsgründen ermöglicht werden. Dabei sind durch die zuständige Naturschutzbehörde einzelfallbezogen die Bereiche auszuwählen, die in Ansehung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele und unter Beachtung der Kennzeichnung betreten werden können.

d) zu Nr.4

Die Freistellung zur Unterhaltung der Wege erfolgt unter der Beschränkung auf die bereits vorhandene Ausbauform sowie Ausbaumumfang der Wege. Bei Erdwegen wird gewährleistet, dass erwartbare Beeinträchtigungen, etwa durch auslaugbare Baustoffe, vermieden werden. Die Erhaltung des Lichtraumprofils im Rahmen der Wegeunterhaltung ist ebenfalls freigestellt.

e.) zu Nr.5

Die Freistellung der Gewässerunterhaltung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grundsätze der *ordnungsgemäßen* Unterhaltung. Abweichend von dem Verbot gemäß § 3 Abs.1 Nr.6 NSGVO ist im Rahmen dieser Freistellung auch das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten zulässig. Durch die gleichzeitige, umfassende grundsätzliche Abstimmungspflichtigkeit von allen Unterhaltungsmaßnahmen wird ein durchgängiger Schutz der gewässerbezogenen Schutzzwecke gewährleistet.

f.) zu Nr.6

Hier wird die weitere Nutzung rechtmäßiger, bestehender Anlagen und Einrichtungen geregelt. Die Regelung ist Ausdruck des ohnehin geltenden allgemeinen Bestandschutzes. Sie dient darüber hinaus der Rechtssicherheit der Betroffenen.

g.) zu Nr.7

Teile der der „KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Außenstelle Ellrich (Thüringen)“ liegen im gegenständlichen NSG. Die genannten Freistellungen dienen einem ungestörten Betrieb der Gedenkstätte. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Anlagen treten hier naturschutzfachliche Erwägungen in den Hintergrund.

h.) zu Nr.8

Die Regelung statuiert eine umfassende Freistellung von bereits genehmigten Abbauvorhaben. Erfasst werden alle Anlagen und Einrichtungen, die Gegenstand der behördlichen Entscheidung waren. Verfahrensfreie, untergeordnete Änderungen des Genehmigungsbestandes können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

i.) zu Nr.9

Die Freistellung dient dem Erhalt eines eingerichteten Badebetriebs am Priorteich. Die Regelung ist räumlich auf die bereits vorhandene Stelle des Nordufers beschränkt.

j.) zu Nr.10

Die Freistellung dient dem Erhalt des genannten Hutewaldes bei Walkenried in seiner bisherigen Form. Hutewälder als historische Form der Waldnutzung sind Teil des besonderen Schutzzwecks – vgl. § 2 Abs.2 Nr.7 NSGVO.

k.) zu Nr.11 und Nr.12

Die beiden Freistellungen dienen der Herstellung der Kontinuität der Nutzung bestimmter, begrenzter Bereiche des Schutzgebietes aus traditionellem Anlass. Die Regelungen waren dementsprechend bereits in den zum Zeitpunkt der Festsetzung vorhandenen NSG integriert. Aufgrund der lediglich punktuellen Beeinträchtigung ist hier eine diesbezügliche Freistellung weiterhin möglich.

l.) zu Nr.13

Das Beklettern des Römersteins ist in bestimmten zonierten Bereichen zulässig. Die Freigabe der Kletterbereiche erfolgte im Kontext einer gutachterlichen Untersuchung der vorhandenen Farne, Flechten und Moose – vgl. Abschnitt B. I. Nr.3 dieser Begründung.

m.) zu Nr.14

Auch die Freistellung des Schlittschuhlaufens auf bestimmten Erdfällen ist Teil der bereits im Regime der Bestandsverordnungen etablierten Nutzungen, wobei die damit einhergehenden punktuellen Belastungen des Schutzgebietes hinnehmbar sind – vgl. Abschnitt B II Nr.1 k.).

2. Freistellungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung – § 4 Abs.3 NSGVO

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist grundsätzlich freigestellt.

Die nachfolgenden Einschränkungen der Freistellung dienen insbesondere dem Erhalt der Grünlandbereiche – vgl. diesbezüglich Schutzzwecke in § 2 Abs.3 Nr. 13, Abs.4 Nr.1 c), d), Nr.2 d) und f) NSGVO. Vordringliches Ziel ist daher der Erhalt der Grünlandstruktur dieser Bereiche, insbesondere der Schutz vor einem Umbruch der Grünlandnarbe mit anschließender ackerbaulicher Nutzung. Diesem Ziel dient auch die Reglementierung der Zufütterung von Weidetieren, mit der eine Verwundung der Gras-

narbe durch Trittschäden im Rahmen der lokal begrenzten Zufütterungsstellen vermieden werden soll. Gleichwohl werden die Schutzbestimmungen zum Grünlandschutz in Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Grünlandes nach Wildschäden sowie in Bezug auf das kurzzeitige Zufüttern zurückgenommen, um eine anwenderfreundliche Praxis zu ermöglichen, ohne dabei gleichzeitig die Erhaltungsziele insgesamt zu gefährden. Eine Rückumwandlung von Vertragsnaturschutzflächen in Acker, die während der Vertragslaufzeit den Dauergrünlandstatus erhalten haben, soll dabei grundsätzlich möglich bleiben. Zur Herstellung der Rechtsklarheit und zur Bewahrung des Vertrauensschutzes der Vertragspartner wurde dieser Grundsatz nochmals explizit in die Regelung aufgenommen. Durch die Reglementierung von Tränkestellen an Gewässern bzw. deren Auszäunung wird gleichzeitig der Schutz bestimmter gewässerbezogener Schutzzwecke (vgl. etwa § 2 Abs.2 Nr.8 NSGVO) gewährleistet.

3. Freistellung der Forstwirtschaft – § 4 Abs. 4 NSGVO

Gemäß § 5 Abs.2 NSGVO ist die Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs.3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG grundsätzlich freigestellt. In den darauf folgenden Abs.2 Nr.1 bis Nr.4 folgen sodann Einschränkungen dieser grundsätzlichen Freistellung. Diese Herangehensweise folgt den methodischen Vorgaben des „Unterschutzzstellungserlasses“ („Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015). hier Ziff. 1.5 und 1.6. Die detaillierten Beschränkungen der Freistellungen gemäß Nr.1 - Nr.4 für den Wald mit wertbestimmenden LRTs bzw. mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgen ebenfalls den Vorgaben in der Anlage des „Unterschutzzstellungserlasses“.

a. Allgemeine Einschränkung der Freistellung auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen - § 4 Abs.4 S.1 Nr.1 NSGVO

aa.) zu Nr.1 a)

Neben dem Kahlschlagverbot soll die Holzentnahme in den Bereichen mit Wald-LRTs im FFH Gebiet 136 lediglich einzelstammweise oder im Femel- oder Lochhieb erfolgen. Bei Schattenbaumarten wie der Buche soll die Nutzung einzelstammweise oder im Femelhieb vorgenommen werden. Die Entnahme erfolgt dabei auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes. In Eichenbeständen soll die Entnahme im Lochhieb erfolgen. Dabei werden in der Regel meist kreisförmige Freiflächen von ca. 0,5 ha geschaffen, um eine vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder eine Kultur anzulegen. Darüber hinaus können größere Lochhiebflächen für die Anlage von Neukulturen möglich sein. Diese können als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme von den allgemeinen Größenbeschränkungen des Lochhiebs ausgenommen sein (siehe § 6 Abs. 4 Nr.4 NSGVO).

bb.) zu Nr.1 b) und Nr.1 c)

Die Bestimmungen dienen dem Ziel, eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Bei kleinflächigen Eigentümerstücken kann eine Abweichung von den Abstandsvorgaben möglich sein, wenn bereits vorhandene Erschließungslinien lediglich weiter benutzt werden.

cc.) zu Nr.1 d)

Die Vorschrift dient dem Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht. Die Holzentnahme außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder im Rahmen eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans zulässig. Begrifflich erfasst werden lediglich der Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung zu den befestigten Waldwegen. Der Abtransport fällt nicht hierunter.

dd.) zu Nr.1 e)

Die Vorschrift dient der Erhaltung der natürlichen Standortgegebenheiten. An diese natürlichen Standorteigenschaften knüpft auch die Bewertung des „günstigen Erhaltungszustand“ eines FFH Wald-LRTs an. Da Düngungen diese typische Ausprägung der Standorte wesentlich verändert, sind solche Maßnahmen von der Freistellung kategorisch ausgenommen.

ee.) zu Nr.1 f)

Ebenso wie Nr.2 b) und Nr. 2 c) dient die Regelung einer größtmöglichen Schonung der obersten Bodenschicht (siehe Ziff. II. 2. b. der Begründung). Auf Standorten mit wertbestimmenden Lebensraumtypen besteht für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen eine Anzeigepflicht. Eine plätze- oder streifenweise oberflächige Bodenverwundung zur Einleitung der Naturverjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen ist freigestellt und unterliegt auch keiner Anzeigepflicht.

ff.) zu Nr.1 g)

Die Regelung dient der Kontrolle einer flächigen Ausbringung von Kalk insbesondere auf von Natur aus basen- und nährstoffarmen Böden. Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden.

gg.) zu Nr.1 h)

Die Regelung dient dem Schutz der Bestände vor den negativen waldökologischen Folgen einer flächigen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere aber

von Herbiziden und Fungiziden. Dabei ist der *flächige* Einsatz von Herbiziden und Fungiziden grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich der *flächige* Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs.9 PflSchG) kann im Anzeigeverfahren dort zugelassen werden. Eine *punktueller* Anwendung aller genannten Stoffe ist in diesem Waldbereich weiterhin auch ohne Anzeige möglich.

hh.) zu Nr.1 i) und Nr.1 j)

Die Regelungen dienen dem Schutz vor Störungen im Rahmen der vorzunehmenden Arbeiten sowie der Kontrolle der mit dem Wegebau verbundenen waldökologischen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbereiche.

Wegeinstandsetzung/Wegeunterhaltung

Die anzeigepflichtige *Wegeinstandsetzung* beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugepasstem Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind dabei zu unterlassen.

Die Wegepflege und Wegeunterhaltung bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieugepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Wegeausbau/Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter *Wegeausbau* wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der *Neubau* eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

ii.) zu Nr.1 k)

Die Regelungen dienen der Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse des Wald-LRTs LRTs 91E0, 9160 und 91D0 in Bezug auf den für diese Waldgesellschaft wichtigen Vernässungsgrad der relevanten Bodenhorizonte.

Als *Entwässerung* werden Maßnahmen verstanden, die dauerhaft zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur dauerhaften Abführung von Oberflächenwasser führen, wobei als zeitliche Referenz der Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie heranzuziehen ist. Unabhängig davon sind Entwässerungsmaßnahmen im Bereich gesetzlich geschützter Biotope (z. B. Au-, Sumpf- und Bruchwälder, Moore) grundsätzlich unzulässig.

Die *Grabenunterhaltung* stellt keine Entwässerung dar, sofern sie den Status Quo wahrt, was die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern durch Wegeseitengräben, die Unterhaltung und den Ersatz von Durchlassbauwerken betrifft.

Das *zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser* im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.

jj.) zu Nr.1 I)

Hier sind abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von dieser angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt.

b. Zusätzliche Einschränkung der Freistellung auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Gesamterhaltungszustand „B/C“ - § 4 Abs.4 S.1 Nr.2 NSGVO

Die Bestimmungen des § 4 Abs.2 S.1 Nr.2 basieren auf den fachlichen Vorgaben des „Unterschutzstellungserlasses“ für eine Waldbewirtschaftung in Wald-LRTs. Die Bestimmungen dieses Erlasses orientieren sich an den Schwellenwerten, die zur Gewährleistung der unions- wie auch bundesrechtlich geforderten Erhaltung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ notwendig sind.

aa.) zu Nr.2 a) aa. - *Altholzanteil*

In Abhängigkeit von dem Gesamterhaltungszustand (GEHZ) des einzelnen Wald-LRTs ist ein *Altholzanteil* von 35 % (GEHZ A) der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten bzw. ein Altholzanteil von 20% (GEHZ B/C) der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln.

Zum Altholz zählen Bestände, deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren. Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) B°/ Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.

Die so ermittelte Altholzfläche kann auf der gesamten Wald-LRT Fläche einer Waldeigentümerin oder eines Waldeigentümers vorgehalten werden. Bei größeren Waldflächen *sollte* allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden. Die Ermittlung erfolgt auf 1/10 ha genau.

Bei der Umsetzung der Vorgaben „je vollem ha“ ist auch in Bezug auf die vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen und Totholzeinheiten die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Fläche auf die erste Nachkommastelle nach den allgemeinen Regeln zu runden. Basierend auf dieser Flächenzahl ist dann die Anzahl an Habitatbäumen und Totholzeinheiten zu errechnen, wobei stets auf ganze Stückzahlen zu runden ist. Die Berechnung der flächenbezogenen Schwellenwerte (Altholzanteil, Anteil lebensraumtypischer Baumarten, Vorgaben für die künstliche Verjüngung) basiert ebenfalls auf einer Rundung des Ausgangswertes wie auch des Ergebnisses auf die erste Nachkommastelle.

Beispiel:

Eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer besitzen 23,4 ha des Wald-LRTs 9180 im GEHZ A (35% Altholzanteil). Damit muss die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer insgesamt 8,2 ha (35 % von 23,4 ha ergeben 8,19 ha, aufgerundet 8,2 ha) als Altholzfläche auf den gesamten 23,4 ha des LRT 9180 in ihren/seinem Eigentum vorhalten.

Die zur Berechnung maßgeblichen Wald-LRTs in ihrem jeweiligen GEHZ werden in der **Kartenanlage II** zu dieser Begründung dargestellt. Zur Orientierung ist in der **Kartenanlage I** eine Übersichtskarte beigelegt.

Die Lage der Wald-LRTs in ihrem jeweiligen GEHZ ist als Teil der Begründung *fortschreibungsfähig*. Es kann also sein, dass im Laufe der Zeit Nicht-LRT-Wald einer bestimmten Eigentümerin oder eines bestimmten Eigentümers aufgrund von natürlicher Dynamik oder auch bestimmter Waldbewirtschaftung in Wald-LRTs umgewandelt wird.

Das Altholz ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers vorzuhaltend beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten. Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden. Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° / Überschirmungsgrad 0,3 droht, unterschritten zu werden.

bb.) zu Nr.2 a) bb. - *Habitatbaumzahl*

In Abhängigkeit von dem GEHZ des einzelnen Wald-LRTs ist eine bestimmte Anzahl von *Habitatbäumen* auf der Wald-LRT Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorzuhalten.

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hubebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Berechnung der maßgeblichen Anzahl der Habitatbäume folgt der gleichen Methodik wie bereits unter B II Nr.3 b. aa.) beschrieben.

Beispiel:

Eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer besitzen 23,4 ha des Wald-LRTs 9180 im GEHZ A (hier 6 Habitatbäume/ha). Damit muss die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer insgesamt 140 Habitatbäume ($23,4 \times 6 = 140,4$ hier abgerundet 140) auf den gesamten 23,4 ha des LRT 9180 in ihren/seinem Eigentum vorhalten.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen *dauerhaft* bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein. Eine zeitnahe Auswahl der Habitatbäume ist sinnvoll.

Die Auswahl der Bäume erfolgt durch den Waldeigentümer. Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Habitatbäume auf der Fläche ist nicht erstrebenswert. Sinnvoll, weil betrieblich leichter handhabbar und auch besser nachzuweisen, sind Habitatbaumgruppen oder -flächen. Dies dient zugleich der Arbeitssicherheit. Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, Habitatbäume in jedem Bestand auszuwählen. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Wenn keine Altholzbäume auf den jeweiligen Lebensraumtypenflächen des Waldbesitzers vorhanden sind, müssen 5 % der Fläche des Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen ausgewählt werden (Habitatbaumanwärterflächen). Diese Flächen können einer natürlichen Entwicklung überlassen werden, es kann aber auch eine gezielte Pflege von Habitatbaumanwärtern erfolgen. Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärtern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden. Zeichnen sich im Laufe der Bestandsentwicklung

die Habitatbäume deutlich ab oder wird der Bestand zum Altholz, kann von der Markierung der Fläche auf die Markierung einzeln ausgewählter Habitatbäume umgestellt werden.

cc.) zu Nr.2 a) cc. - *Totholz*

In Abhängigkeit von dem GEHZ des einzelnen Wald-LRT ist eine bestimmte Anzahl von Stücken *Totholz* auf der Wald-LRT Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorzuhalten.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten, von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (bio-tisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Die Berechnung der maßgeblichen Stück Totholz folgt der gleichen Methodik wie bereits unter B II Nr.3 b. aa. und bb. beschrieben.

Im Unterschied zu den unter II Nr.2 b. bb. beschriebenen Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholzanteil erreicht werden. Es kann sinnvoll sein, sich bei der Nutzung von Altbäumen auf das wertvolle Erdstammstück zu beschränken und den oberen Baumteil bewusst im Bestand zu belassen. Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

dd.) zu Nr.2 a) dd. – *Anteil lebensraumtypischer Baumarten*

In Abhängigkeit von dem GEHZ des einzelnen Wald-LRTs sind auf einem bestimmten Prozentsatz der Wald-LRT Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers *lebensraumtypische Baumarten* vorzuhalten.

Als lebensraumtypisch gelten die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps.

Die Berechnung des maßgeblichen Flächenanteils lebensraumtypischer Baumarten folgt der gleichen Methodik wie bereits unter B II Nr.3 b. aa. und bb. beschrieben.

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten ergibt sich aus der Forsteinrichtungsplanung und/oder aus den Daten der Biotopkartierung (als gutachterliche Schätzung im Rahmen der Basiserfassung).

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten kann im Zuge der Waldpflege (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) und Nutzung (Vor- und Endnutzung) gesteuert werden. Durch die Förderung lebensraumtypischer Baumarten und die Entnahme nicht lebensraumtypischer Baumarten ist die Baumartenzusammensetzung in günstiger Ausprägung anzustreben. Daher sollen nicht lebensraumtypische Baumarten solange zugunsten von lebensraumtypischen Baumarten entnommen werden, bis die Schwellenwerte erreicht werden.

Neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt muss aber auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten beachtet werden. Bei den Lebensraumtypen der Buchen- und Eichenwälder muss zudem ein Mindestanteil der namengebenden Baumarten (also Buche beziehungsweise Eiche) erhalten werden, damit der Lebensraumtyp überhaupt vorliegt.

ee.) zu Nr.2 b) und c) – *künstliche Verjüngung*

In Abhängigkeit von dem GEHZ des einzelnen Wald-LRTs ist im Rahmen der künstlichen Verjüngung von Beständen ein bestimmter Anteil lebensraumtypischer Baumarten vorzuhalten, sowie für bestimmte Wald-LRTs ein *bestimmter Anteil an lebensraumtypischen Hauptbaumarten* bezogen auf die Verjüngungsfläche anzupflanzen oder zu säen.

Als lebensraumtypisch gelten auch hier die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps.

In Abhängigkeit von der Seltenheit sowie der allgemeinen Entwicklungstendenz sind die Vorschriften hierzu in einem Stufenverhältnis ausgestaltet. Die großflächig vertretenen und mit positiver Entwicklungstendenz ausgestatteten bodensauren Buchenwälder sowie Waldmeister-Buchenwälder unterliegen im GEHZ B/C lediglich der Beschränkung, dass auf 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angesät werden. Bei allen anderen Wald-LRTs im GEHZ B/C ist die Verjüngungsfläche ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten zu entwickeln. Darüber hinaus sind hier auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzusäen. Für alle Wald-LRTs im GEHZ A gilt die Vorgabe, dass die Verjüngungsfläche ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten zu entwickeln ist sowie das auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen sind.

Die Bezugsgröße entspricht der Fläche eines Waldbestandes des jeweiligen Waldeigentümers, die sich konkret in der Verjüngungsphase des betreffenden Lebensraumtyps befindet.

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten beziehungsweise Hauptbaumarten entspricht dann dem relativen Flächenanteil, den die entsprechenden Baumarten an der Verjüngungsfläche einnehmen.

Die Vorgaben schließen nicht aus, dass in Bestandslücken gruppen- oder truppweise ausschließlich typische Nebenbaumarten eingebracht werden, so lange der Bestand insgesamt durch führende Baumarten bestimmt ist.

c. Zusätzliche Einschränkung der Freistellung auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs - § 4 Abs.4 Nr.3 NSGVO

Auch die Bestimmungen des § 4 Abs.4 Nr.3 NSGVO basieren auf den fachlichen Vorgaben des „Unterschutzstellungserlasses“ für eine Waldbewirtschaftung der FuR-Flächen. Die Bestimmungen dieses Erlasses orientieren sich an den Schwellenwerten, die zur Gewährleistung der unions- wie auch bundesrechtlich geforderten Erhaltung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ notwendig sind.

Die zur Berechnung maßgeblichen FuR-Flächen werden in der **Kartenanlage III** zu dieser Begründung dargestellt.

Die Regelungen in § 4 Abs.4 Nr.3 a) aa, bb. folgen im Rahmen der Berechnungsmethodik bezüglich Altholzanteil und Habitatbäumen den Darlegungen in B II Nr.3 b. aa. und bb. dieser Begründung.

Die Fläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers, die als Berechnungsgrundlage für Altholzanteil und Habitatbaumzahl in diesem Zusammenhang maßgeblich ist, ist im Gegensatz zu den Wald-LRT bezogenen Beschränkungen der Bestand an *geeigneten Altholzbeständen zum Zeitpunkt der Erstkartierung* (sog. „Referenzfläche“) – unabhängig davon, ob es sich um Wald-LRTs handelt oder nicht. Für das Große Mausohr sind dies Altholzbestände mit führender *Buche*. Für die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus sind Altholzbestände mit führender *Buche, Eiche* sowie *sonstige Laubhölzer mit niedriger oder hoher Lebensdauer* maßgeblich. Bei Fehlen der bevorzugten Baumarten sind für die Bechsteinfledermaus dann Altersbestände mit führender *Fichte* oder *Kiefer* heranzuziehen.

Die Altholzanteile und Habitatbäume können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Eine räumliche Konzentration der Altholzanteile oder Habitatbäume in einer Teilfläche ist möglich. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden müssen (B II Nr.3 b. aa. und bb.), werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine *Kumulation* mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt *nicht*.

In den Altholzbeständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August grundsätzlich untersagt. Diese zeitliche Beschränkung soll dem Großen Mausohr eine ungestörte Fortpflanzungszeit ermöglichen. Auch zwischen 1. März und 31. August ist mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in begründeten Ausnahmefällen die Holzentnahme möglich.

4. Freistellung der Fischerei – § 4 Abs.5 NSGVO

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Still- und Fließgewässer ist grundsätzlich freigestellt. Einschränkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den zulässigen Besatz bestimmter Fischarten nach allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sowie die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze bzw. diesbezüglicher Pfade. Diese Einschränkungen resultieren vor allem aus dem notwendigen Schutz der gebietsprägenden Stillgewässer und deren gewässerbegleitender Biotope, sowie den geschützten Fischarten Groppe und Bachneunauge.

5. Freistellung der Jagd – § 4 Abs.6 NSGVO

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Einschränkungen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie Kirrungen auf anstehendem Gips- oder Dolomitgestein. Auch die dauerhafte, nicht lediglich temporäre Anlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die mit dem Boden fest verbunden sind unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt in bestimmter Ausgestaltung. Tragend ist hier insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der gipskarsttypischen Landschaftsausprägung des Südharzer Zechsteingürtels mit besonderem Schutz der gebietstypisch oberflächlich anstehenden Gips- und Dolomitformationen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.1 NSGVO).

III. Befreiungen - § 5 NSGVO

Auf die aufgrund der Gesetzeslage ohnehin bestehende Möglichkeit der Gewährung einer allgemeinen wie auch FFH-bezogenen naturschutzrechtlichen Befreiung ist aus Gründen der Transparenz nochmals hinzuweisen.

IV. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 7 NSGVO

Die genannten Duldungspflichten der Flächeneigentümer beziehen sich insbesondere auf die Pflege und Entwicklung der bereits vorhandenen schutzzweckentsprechenden Naturräume wie auch auf die weiteren Gebietsentwicklungen im Rahmen der Management- und Pflege und Entwicklungspläne. Letztere werden in einem gesonderten Verfahren unter Einbeziehung der Eigentümer festgelegt. Die Regelungen der NSGVO zusammen mit vorgenannten Plänen sind notwendig zur Erfüllung des Schutz- und Entwicklungsauftrages der FFH-Richtlinie (siehe § 32 Abs.3 S.3 BNatSchG).

V. Aufhebung von Rechtsvorschriften - § 9 NSGVO

Die in der Vorschrift genannten Bestandsverordnungen werden vollständig aufgehoben. Durch das gegenständliche NSG werden in räumlicher Hinsicht alle genannten Verordnungen nahezu vollständig überplant bzw. das Schutzgebiet geht in Einzelfällen geringfügig über diese hinaus. Die Altverordnungen sind daher vollständig aufzuheben.